

Satzung

des Kunst- und Kulturvereins Pappenheim

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunst- und Kulturverein Pappenheim“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
- (3) Vereinssitz ist 91788 Pappenheim.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, Kunst und Kultur zu fördern.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Betreuung des „Museums an der Stadtmühle“, den Umbau und den Betrieb des Hauses in der Klosterstraße 14, und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen unterschiedlicher Art.

§ 3 Grundsätze / Gemeinnützigkeit / Geschäftsjahr

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Überparteilichkeit, der Neutralität, der Unabhängigkeit und der Freiwilligkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, dies im Sinne der Anlage 1, Abschnitt A, Nr.3 zu § 48 Abs.2 der Einkommensteuer – Durchführungsverordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den 1.Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (siehe § 10)

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Die Einhebung des Beitrages erfolgt durch jährliche Abbuchung.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) für juristische Personen auch mit dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen mehrfach verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Ämter des betreffenden Mitglieds.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Aufgaben des gewesenen Mitglieds ohne besonderes Verfahren.
- (6) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch einen Beschluss des Vorstandes verlieren, nachdem der Vorstand festgestellt hat, dass das Mitglied mehr als zwei Jahre beitrags säumig ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, der Strukturbeirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenwart.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein, der Schriftführer und der Kassenwart sind nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- (3) Weiter gehören dem Vorstand an, sofern sie zur Mitwirkung bereit sind
 - der Kulturreferent der Stadt Papenheim und
 - der amtierende 1. Bürgermeister der Stadt Papenheim.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Durchführung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Fertigung eines Kassenberichts für die Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen (siehe § 18 Abs.3).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Mitglied als Ersatz für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreise mindestens drei Vereinsmitglieder in den Beirat.
- (2) Die Aufgaben des Beirates liegen insbesondere in der Planung, Vorbereitung von kulturellen Veranstaltungen und in der Betreuung des Museums an der Stadtmühle.
- (3) Beiratsmitglieder haben beratende Funktion und werden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§14 Strukturbeirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Vereinsmitglied zum Leiter des Strukturbeirats für eine Wahlperiode von zwei Jahren.
- (2) Die Mitglieder des Strukturbeirats (bis zu 8 Personen) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt
- (3) Der Strukturbeirat hat die Aufgabe, für das Projekt Klosterstraße 14 ein bürgerbezogenes Nutzungskonzept zu entwickeln und dessen Umsetzung vorzubereiten. Er berät den Vorstand in allen dieses Projekt betreffenden Fragen.
- (4) Der Leiter des Strukturbeirats wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat dort kein Stimmrecht.

§ 15 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (3) Zahlungen dürfen nur nach Auszahlungsanordnungen des 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2.Vorsitzenden geleistet werden.
- (4) Auch wenn alle Ämter Ehrenämter sind, besteht gleichwohl ein Anspruch auf Aufwendungsersatz.
Bei Verzicht des Berechtigten hierauf ist auf Verlangen eine Zuwendungsbescheinigung auszustellen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende, verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes aktives Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht notwendig. Die Stimmenhäufung ist auf drei weitere Mitglieder beschränkt. Die gleichen Formalien gelten bei Entscheidungen über Beschlüsse,
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des 1. bzw. 2. Vorsitzenden und der Jahresabrechnung durch den Kassenwart,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Beirates und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, ferner die Änderung des Vereinszwecks,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Beteiligungen sowie die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
- (2) Den Entwurf der Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Annahme und/oder Änderungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Spätere Anträge sind nur zulässig, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.

§ 18 Sitzungsleitung und Beschlussfähigkeit, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (4) Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erzielt haben.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste),
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. §§ 16 ff. gelten entsprechend.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der Geschäfte und der Kasse obliegt zwei Kassenprüfern, die aus dem Kreise der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Auf den Jahreshauptversammlungen haben sie einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen und die Entlastung des Vorstands zu empfehlen, wenn keine Beanstandungen vorliegen.

§21 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der 1. Vorsitzende ist zuständig für die Außenwirkung des Vereins.
- (2) Er kann Teilaufgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit Einverständnis des Vorstandes (§9) delegieren.

§ 22 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

Bei Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder die Änderung/Wegfall des Vereinszwecks kann nur in einer hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreichend (siehe § 18 Abs.5). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 23 Heimfallregelung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pappenheim, Marktplatz 1, 91788 Pappenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen zu beschließen, die durch das Registergericht oder das Finanzamt angeregt werden.
- (2) Diese Satzung und jede nachfolgende Satzungsänderung treten mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen und neu gefasst:
Pappenheim, den 28.11. 2008